



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN

Beschluss PLA/STA 12/04/26

der gemeinsamen Sitzung des Planungs- und Strukturausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen am 30.04.2026 in Weida.

Entwurf Raumordnungsplan Wind Region Chemnitz

hier: Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen zum Beteiligungsentwurf

Im Freistaat Sachsen ist die Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) im SächsLPIG geregelt. Gemäß § 4a Abs. 1 SächsLPIG obliegt die Flächenausweisung zum Erreichen der gesetzlich bestimmten Flächenbeitragswerte den Regionalen Planungsverbänden als Pflichtaufgabe. In den Planungsregionen sind die regionalen Teilflächenziele zu erbringen, welche prozentual den Flächenbeitragswerten des Freistaates Sachsen gemäß Anlage zum § 3 Abs. 1 WindBG entsprechen. Infolge des durch den Sächsischen Landtag im September 2025 angepassten Flächenbeitragswertes zur raumordnerischen Sicherung von Flächen für die Nutzung der Windenergie im § 4a Abs. 2 SächsLPIG sind bis zum 31. Dezember 2027 nunmehr mindestens 1,3 %, anstatt der bisherigen 2,0 % der Fläche der Planungsregion Region Chemnitz als Windenergiegebiete festzulegen. Mit dem ROPW verfolgt der Planungsverband Region Chemnitz das vorrangige Ziel, das sichere Erreichen des regionalen Teilflächenziels sicherzustellen und die Windenergienutzung in der gesamten Planungsregion räumlich zu steuern.

Das Aufstellungsverfahren zum ROPW wurde mit Beschluss vom 20. Juni 2023 eingeleitet. Nach der Erarbeitungsphase der Unterlagen für die Erstellung des ROPW hat der Regionale Planungsverbands Region Chemnitz am 25. Januar 2024 die frühzeitige Unterrichtung über die Aufstellung des ROPW als „Rohentwurf“ und Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts beschlossen.

Am 25. März 2026 hat der Plangeber den Beschluss über die öffentliche Auslegung und Beteiligung zum Entwurf des Raumordnungsplans Wind (ROPW) gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 6 Sächsisches Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) gefasst. Der konkrete Zeitraum des Beteiligungsverfahrens wird durch den Verbandsvorsitzenden abschließend bestimmt und mit der Bekanntmachung zur Beteiligung veröffentlicht. Vorgehen ist der Zeitraum vom 4. Mai 2026 bis zum 6. Juli 2026.

Der nunmehr beschlossene ROPW-Entwurf besteht aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen mit Begründungen, dem Umweltbericht sowie weiteren zweckdienlichen Unterlagen, welche für die Offenlegung freigegeben werden. In die Ausarbeitung des Planentwurfs wurden die Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung eingearbeitet. Es werden 128 Vorranggebiete Windenergienutzung mit 422 Teilflächen festgelegt. Diese umfassen eine anrechenbare Gesamtfläche von 9.649 ha. Damit wird das regionale Teilflächenziel bis 2027 in der Planungs-

region Region Chemnitz erreicht und 1,48 % der Regionsfläche als Windenergiegebiete raumordnerisch gesichert. Das zu erbringende regionale Teilflächenziel für die Windenergienutzung von mindestens 8.497 ha wird somit vollumfänglich erreicht.

Gemäß § 9 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG Ostthüringen) ist die Abgabe von Stellungnahmen zu Regionalplänen der Nachbarregionen Aufgabe der RPG Ostthüringen und ihrer Gremien. Die Stellungnahme erfolgt durch Beschlussfassung. Um den darin zum Ausdruck kommenden Aspekt der kommunalen Mitbestimmung Rechnung zu tragen, beschließt der zuständige Planungs- und Strukturausschuss der RPG Ostthüringen die nachfolgende Stellungnahme aus terminlichen Gründen bereits im Vorgriff auf den formellen Beteiligungszeitraum, um die fristgerechte Einreichung der regionalplanerischen Belange sicherzustellen. Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich etwaiger Ergänzungen und Anpassungen oder der Bereitstellung bisher noch unveröffentlichter zweckdienlicher Unterlagen für das Beteiligungsverfahren, die sich im Zuge der Vorbereitung der Auslegung durch die Verbandsgeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands Region Chemnitz am Entwurf des ROPW in der Fassung des Beschlusses Nr. 01/2026 vom 25. März 2026 ergeben. Soweit in diesem Zusammenhang ein Anpassungsbedarf festgestellt werden kann, wird der Beschluss durch die Regionale Planungsstelle Ostthüringen entsprechend redaktionell angepasst.

Der Planungs- und Strukturausschusses der RPG Ostthüringen hat die bereitgestellten Unterlagen beraten und fasst folgenden Beschluss:

Dem Planentwurf wird unter folgenden Maßgaben und Hinweisen zugestimmt:

- 1) Das Hauptziel HZ 4 – umfassende planerische Steuerung von Windenergieanlagen durch Einbeziehung aller für das Repowering möglichen Standorte – ist methodisch/konzeptionell zwingend an die gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen.**

Die sich aus dieser Anpassung ergebenden Änderungen sind planerisch bei der Festlegung der als Vorranggebiete Wind festgelegten Windenergiegebiete (WEG) zu vollziehen. Hiervon betroffene Windenergiegebiete bzw. Teilbereiche der Windenergiegebiete sind zu streichen.

- 2) Das Hauptziel HZ 2 – keine Überlastung von Teilräumen; Verteilungsgerechtigkeit; Flächenbeitragswert Kreis – und das Einzelfallkriterium Nr. 2.5.2 – Überlastung – sind ungeeignet, eine unzumutbare Umfang bzw. Einkreisung von Ortslagen wirksam zu verhindern. Hierzu bedarf es der Berücksichtigung weiterer räumlicher Entlastungskriterien.**

3a) WEG 25 – Penig; Limbach-Oberfrohna:

Die Teilfläche 1093 des WEG 25 – Potenzialgebiet Repowering – ist aus den unter 1) genannten Gründen sowie aus luftverkehrlichen Sicherheitsgesichtspunkten zu streichen.

3b) WEG 34 – Oberwiera:

Für die Ortslage Zumroda ist unter Beachtung der unter 1) genannten Gründe der Siedlungsabstand der Kategorie 1 zu Wohngebäuden im beplanten Bereich / Innenbereich gemäß dem Planungskriterium 2.3.1 weitestgehend sicherzustellen.

Die Teilflächen 1105 und 1106 des WEG 34 – Potenzialgebiet Repowering – sind aus den unter 1) genannten Gründen zu streichen.

3c) WEG 38 – Crimmitschau/Mannichswalde:

Die Teilflächen 1136 und 1140 des WEG 38 – Potenzialgebiet Repowering – sind aus den unter 1) genannten Gründen zu streichen.

Die Teilflächen 122 und 124 des WEG 38 sind aus den unter 2) genannten Gründen in Bezug auf eine unzumutbare Umfassung durch Windenergieanlagen für die Ortslage Thonhausen zu prüfen.

Zur Kompensation bietet sich die Festlegung von Flächenpotenzialen als Windenergiegebiet an, die sich direkt südlich/südöstlich an das im Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Ostthüringen sowie im Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen festgelegten Vorranggebiets Windenergie „W-3 – Thonhausen“ anschließen.

3d) WEG 86 – Pausa-Mühltroff/Unterreichenau:

Für sämtliche Teilflächen des WEG 86 ist eine Kompensation durch Festlegung von Flächenpotenzialen als Windenergiegebiet zu prüfen, die sich direkt südlich an das im Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Ostthüringen sowie im Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen festgelegten Vorranggebiets Windenergie „W-13 - Bernsgrün“ sowie östlich an das WEG 87 – Pausa-Mühltroff/Tierbach-Wallengrün anschließen.

3e) WEG 105 – Rosenbach/Vogtl./Rodau und WEG 106 – Weischlitz/Tobertitz:

Für sämtliche Teilflächen des WEG 105 und 106 ist eine Kompensation durch Festlegung von Flächenpotenzialen als Windenergiegebiet zu prüfen, die sich direkt östlich an das im Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen festgelegten Vorranggebiets Windenergie „W-27 - Tanna/Frankendorf“ anschließen.

3f) WEG 111 – Weischlitz/Misslareuth:

Die Teilflächen 1298, 1301 und 1306 des WEG 111 – Potenzialgebiet Repowering – sind aus den unter 1) genannten Gründen zu streichen.

Um eine deutlich sichtbare und geschlossene, den Siedlungsbereich der Ortslage Misslareuth umgreifenden Kulisse durch Windenergieanlagen zu vermeiden, sind die Teilflächen 416, 1298, 1301 und 1306 des WEG 111 zu streichen.

Begründung:

In das Aufstellungsverfahren zum ROPW, hier zum „Rohentwurf“, hat sich die RPG Ostthüringen bereits mit Beschluss PLA-STA 13/01/24 vom 19. April 2024 eingebracht und eine Stellungnahme zur Ausarbeitung des vollständigen ROPW-Entwurfs abgegeben. Grundsätzliche Bedenken wurden seitens der RPG Ostthüringen nicht vorgebracht. Dem Hinweis der RPG Ostthüringen, bei der Ausarbeitung des vollständigen ROPW-Entwurfs zwingend sicherzustellen, dass die für die Region Chemnitz beabsichtigten Ausschluss- und Planungskriterien auch für die benachbarten Planungsregionen in Ansatz gebracht werden, wurde gefolgt. Die RPG Ostthüringen begrüßt in diesem Zusammenhang, dass der Plangeber in der Region Chemnitz bei der Bestimmung der zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken auch die an die Planungsregion Region Chemnitz angrenzenden Räume betrachtet hat.

Wie die Planungsregion Region Chemnitz befindet sich auch Ostthüringen in der Situation, einen Sachlichen Teilplan für den Bereich der Windenergienutzung zu erarbeiten und ihren regionalen Flächenbeitragswert zu erreichen. Dabei sind Vorgehensweise und in wesentlichen Teilen auch die angewendeten Kriterien identisch. Die Planungsmethodik folgt unter Anwendung verschiedener Planungsziele sowie Ausschluss- und Planungskriterien (Freihalte/Tabu- und Einzelfallkriterien) grundsätzlich einer Positivplanung zu Gunsten der Windenergienutzung. Dadurch entstehen keine grundlegenden Systembrüche.

Trotz der gesetzlich normierten Positivplanung zum Erreichen des jeweiligen Flächenbeitragswerts, der damit einhergehenden Erhöhung der Ermessensspielräume der Plangeber sowie der Planerhaltungsvorschrift im § 249 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB), ist auf die geltende Vorschrift für Gebietsausweisungen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG hinzuweisen. Obwohl sich die Planrechtfertigung bei einer Positivplanung auf die positiv für die Windenergie festgelegten Flächen beschränkt, sollte in dem vom Plangeber angewendeten gesamträumlichen Planungsansatz die gesetzlich geforderten Abwägungsschritte transparenter dokumentiert werden. Die Positivplanung erfolgt in drei Arbeitsschritten. Aus den Planunterlagen sollte visuell hervorgehen, wo sich die Ausschluss- und Planungskriterien gemäß der Abwägungsschritte AS 1 und AS 2 räumlich befinden - z. B. in Gestalt von großformatigen Karten - und zu welchen Ergebnissen die Einzelfallprüfung bzgl. der räumlichen Betroffenheiten geführt haben. Zur Dokumentation der räumlichen Betroffenheit von Einzelflächen der Windenergiegebiete mit relevanten Erfordernissen der Raumordnung wurden im Anhang 2 Steckbriefe veröffentlicht. Diese können die an sie gestellten Anforderungen aber nur eingeschränkt erfüllen. Dies gilt insbesondere für planerisch festgelegte Flächen in Windenergiegebieten, die für das Repowering Bestandteil des jeweiligen Windenergiegebiets sind und die entsprechend der nachfolgenden Ausführungen von relevanten Erfordernissen der Raumordnung räumlich besonders betroffen sein können.

zu 1):

Das Repowering von Windenergieanlagen hat durch den Bundesgesetzgeber ein besonderes Gewicht beim Ausbau der Windenergie an Land erhalten. Der Austausch von Windenergieanlagen älterer Generationen durch moderne leistungsstarke Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik soll deutlich erleichtert werden. Im Bundesrecht erfolgten für das Repowering hierzu planungsrechtliche Ausnahmen („Sonderprivilegierung“). Gemäß § 249 Abs. 3 BauGB gelten die Rechtsfolgen der „Entprivilegierung“ im Außenbereich nach § 249 Abs. 1 BauGB für das Repowering nicht. Auch nach der Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes in der Planungsregion bleibt das Repowering bis zum 31. Dezember 2030 außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete privilegiert. Diese planungsrechtliche Ausnahme für das Repowering gilt nicht, sofern das Repowering in einem Natura 2000-Gebiet oder in einem Naturschutzgebiet verwirklicht werden soll.

Entsprechend der gesetzlichen Überleitungs- und Sonderregelungen für das Repowering verfolgt der Plangeber in der Region Chemnitz mit dem Hauptziel HZ 4 die Einbeziehung aller für das Repowering von Windenergieanlagen möglichen Flächen durch die Berücksichtigung dieser als Potenzialgebiete Wind. Der Planungsträger hat sich daher entschieden die Flächen im Suchraum, auf denen bestehende und genehmigte Windenergieanlagen repowert werden könnten, weitestgehend in die festzulegenden Windenergiegebiete einzubeziehen.

Methodisch konzeptionell beschreibt der Suchraum den Raum, der gemäß Kapitel 2.2 – Ausschlusskriterien (AS 1) / Bestimmung Suchraum – nach Abzug der Ausschlussgebiete in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aufgrund von fachgesetzlichen Regelungen sowie tatsächlich bereits bestehenden anderen Raumnutzungen (Ausschlusskriterien) ausgeschlossen ist, verbleibt. Diese Potenzialgebiete Wind sind letztendlich der Ausgangspunkt für die Bestimmung und Festlegung der Windenergiegebiete. Unter die Ausschlusskriterien fallen gemäß Nr. 2.2.1 u. a. Siedlungsbereiche der Kategorie 1 – Wohngebäude im beplanten Bereich/Innenbereich (Ortslagen) sowie der Kategorie 2 – Wohngebäude im Außenbereich mit einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken einschließlich eines Mindestabstands von 600 m. Durch das Planungskriterium Nr. 2.3.1 wird der Mindestabstand um Siedlungsbereiche der Kategorie 1 um weitere 400 m auf nunmehr 1.000 m erweitert.

Gemäß den Ausführungen zum Kapitel 2.3 – Planungskriterien (AS 2) / Bestimmung Potenzialgebiete Wind – werden bei der Identifizierung „geeigneter“ Repoweringflächen die Planungskriterien in einem Abstand von 1.500 m um den Windenergieanlagenbestand nicht angewendet. Der Windenergieanlagenbestand umfasst neben den tatsächlich errichteten in Betrieb

befindlichen Anlagen auch Windenergieanlagen die sich in Errichtung befinden oder für die zum aktuellen Zeitpunkt nur eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt. Die 1.500 m leiten sich aus dem Fünffachen der Gesamthöhe der vom Plangeber im Kapitel 2.1.2 in Ansatz gebrachten Referenzanlage ab (5 x Gesamthöhe der Referenzanlage von 300 m = 1.500 m).

Gemäß dem Hauptziel HZ 1 ist der Maßstab für die regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung in der Region Chemnitz das sichere Erreichen des regionalen Teilflächenziels. Die Intention des Plangebers, geeignete Repoweringflächen um Windenergieanlagen bei der Abwägung mit öffentlichen und privaten Belangen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Privilegierung, des Bestandsschutzes, der technologischen Vorprägung und der gesicherten Infrastrukturerschließung besonders zu gewichten und bevorzugt als Windenergiegebiete festzulegen, ist daher grundsätzlich nachvollziehbar. Aufgrund der 226 km langen gemeinsamen Planungsregionsgrenze kommt es aber zukünftig verstärkt darauf an, die regionsübergreifenden Festsetzungen bzgl. der raumbedeutsamen Windenergienutzung zu harmonisieren und Planungsbrüche zu vermeiden. Die Planungskonzeption muss daher sicherstellen, dass die Ermittlung geeigneter Windenergiegebiete in der Region auf Basis plausibler Festlegungskriterien geschieht, um absehbare raumordnerische Konflikte wirksam zu minimieren.

Vor diesem Hintergrund ist die vom Plangeber dezidiert angewendete planerische Herangehensweise methodisch/konzeptionell abwägungsfehlerhaft:

- a) Die „Superprivilegierung“ für das Repowering gilt befristet bis zum 31. Dezember 2030. Es ist daher höchst problematisch, wenn der Plangeber auf den gesamten Windenergieanlagenbestand als Ausgangspunkt der Identifikation geeigneter Repoweringflächen abstellt. Für Windenergieanlagen die sich aktuell in Errichtung befinden oder für die zum aktuellen Zeitpunkt nur eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt, besteht mit Blick auf die zeitliche Befristung der gesetzlichen Privilegierung des Repowerings allenfalls ein theoretisches Repoweringinteresse.
Nachvollziehbar wäre, wenn der Plangeber bei seinen Überlegungen ausschließlich den derzeit in Betrieb befindlichen Bestand an Windenergieanlagen verwendet und nur für diese Anlagen ein Regelungsbedürfnis unter den Voraussetzungen des § 16b BImSchG annimmt.
- b) Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 03. Juli 2024 (BGBl. I 2024 S. 1353) traten Änderungen des Bundesimmissionsschutzgesetz in Kraft (sog. „BImSchG-Novelle“). So darf bzgl. des Repowerings von Windenergieanlagen (§ 16b BImSchG) der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage nun höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen (bislang: höchstens das Zweifache). Weil das BauGB in § 245e Abs. 3 Satz 1 (Überleitungsvorschrift zum Repowering) und § 249 Abs. 3 Satz 1 („Superprivilegierung“ für das Repowering-Anlagen bis 31. Dezember 2030) statisch auf eine ältere Fassung des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG verweist, finden die in der „BImSchG-Novelle“ erfolgten Änderungen keine Anwendung.
Es ist weiterhin die (alte) Fassung des § 16b BImSchG anzuwenden, sodass der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage bauplanungsrechtlich weiterhin höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen darf. Gemäß der Plangeber in Ansatz gebrachten Referenzanlage von 300 m Gesamthöhe reduziert sich das infrage kommende theoretische Potenzial von 1.500 m auf nunmehr nur noch 600 m um den derzeit in Betrieb befindlichen Windenergieanlagenbestand.
- c) Unter Berücksichtigung der Referenzanlage (300 m Gesamthöhe) steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung (vgl. § 249 Abs. 10 BauGB) bei einem Mindestabstand von 600 m zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken in der Regel nicht entgegen. Dieser Mindestabstand wird vom Plangeber um Wohngebäude im beplanten Bereich/Innenbereich (Ortslagen) um weitere 400 m auf 1.000 m erweitert, aber

nur, wenn es sich nicht um Potenzialgebiete für das Repowering handelt. Dass die gesetzgeberischen Begünstigungen des Repowerings auch darin bestehen können, Kriterien bzw. Direktiven entsprechend anzupassen und geringere Mindestabstände zu Siedlungen vorzusehen, ist (landes-)planerischer Usus. Mit diesem weitreichenden Vorgehen werden vom Plangeber aber Ortslagen im räumlichen Umgriff von Windenergieanlagen gegenüber Ortslagen ohne Prägung durch die Windenergienutzung einerseits deutlich schlechter gestellt, andererseits wird das planungsrechtliche Erfordernis der Differenzierung zwischen der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Wohnnutzung im Innen- und Außenbereich nicht ausreichend Rechnung getragen. Das z. B. moderne Windenergieanlagen in einem Abstand von nur 600 m um reine Wohngebiete die an sie gestellten Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm im anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht werden einhalten können, ist selbst vom Plangeber in den Ausführungen zum Ausschlusskriterium Nr. 2.2.1 Siedlung im Anstrich Rechtliche Situation/Definition Ausschlusskriterium dokumentiert.

Zur Vermeidung einer deutlichen Schlechterstellung der betroffenen Ortsteile als auch dem raumordnerischen Ziel eines flächensparenden, effizienten und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergienutzung gemäß LEP Sachsen, Ziel Z 5.1.1, zu entsprechen, sollte sich der Plangeber an der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung zum baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme orientieren („3H-Regelung“ \cong 3 x Gesamthöhe der Referenzanlage). In Anbetracht des Stands der Technik moderner Windenergieanlagen muss die unterste Grenze, die gewahrt bleiben muss, deutlich über der in Ansatz gebrachten „2H-Regelung“ bzw. dem 600 m Siedlungsabstand zu Ortslagen liegen.

Rücken aufgrund der hohen Siedlungsdichte in der Planungsregion Chemnitz siedlungsnahe Bereiche in den Fokus der planerischen Erwägungen bei der Ermittlung und Festlegung der Windenergiegebiete ist wie ausgeführt, die methodisch konzeptionelle Herangehensweise an die o. g. gesetzlichen Rahmenbedingungen zwingend anzupassen und grundlegend zu überarbeiten. Ein planerischer Ermessensspielraum besteht aus Sicht der RPG Ostthüringen nur zu den unter 1c) ausgeführten reduzierten Siedlungsabstand für Potenzialgebiete Repowering, jedoch unter Beachtung der von der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung gesetzten engen Grenzen.

zu 2):

Die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten entlang der gemeinsamen Regionsgrenze bedingen, besonders im Bereich der mittelhohen Lagen zum Ostthüringer Schiefergebirge-Vogtland, eine hohe räumliche Konzentration von Suchräumen, die nach Abzug der Ausschlusskriterien vom Plangebiet verbleiben. In Kenntnis dieser Besonderheiten hat die RPG Ostthüringen bereits in ihrer Stellungnahme zum „Rohentwurf“ des ROPW vom 19. April 2024 (Beschluss PLA-STA 13/01/24) darauf hingewiesen, dass es zur wirksamen Vermeidung einer unzumutbaren Überlastung von Ortslagen weiterer, den Raum ausgleichender Kriterien benötigt.

Zwar ist es das Bestreben des Plangeber in der Region Chemnitz, über das Hauptziel HZ 2 (vgl. Kapitel 2.2.1) und das Kriterium Nr. 2.5.2 eine Verteilungsgerechtigkeit auf der Ebene der Gebietskörperschaften sicherzustellen, die ausschließliche Parametrisierung anhand statistischer Kennwerte und die ausschließliche Fokussierung auf die Makroebene ist aber aus Sicht der RPG Ostthüringen nicht ausreichend, um dem Problem der überproportional hohen Belastung von einzelnen Ortslagen auf der Mikroebene angemessen Rechnung zu tragen. Ohne die Berücksichtigung einer maximalen Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen bereits auf Ebene der Regionalplanung lässt es sich im Einzelfall nicht wirkungsvoll vermeiden, dass Ortslagen in einer Weise von Windenergieanlagen umfasst werden können, die dazu führt, dass sich die dort lebenden Menschen von der dominant technischen Erscheinung moderner Windenergieanlagen gleichsam erdrückt fühlen und die umgebende Landschaft im Nahbereich nicht mehr ohne Überprägung bzw. nahezu vollständige Horizontverstellung wahrnehmen können.

Aus den zur Verfügung gestellten Planunterlagen zum Entwurf des ROPW ist zudem nicht ersichtlich, dass eine Prüfung und Abwägung dieses Sachverhalts stattgefunden hat. Die in der strategischen Umweltprüfung zum Entwurf des ROPW zum Schutzgut „Mensch / menschliche Gesundheit“ durchgeführte Umweltprüfung ergibt ebenfalls keine Hinweise auf eine diesbezügliche Auseinandersetzung. Eine Abschichtung auf die Genehmigungs- bzw. Zulassungsebene wird dem Handlungserfordernis ebenfalls nicht gerecht und ist überdies nicht sachgerecht. Im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Berücksichtigung einer maximalen Umfassung von Ortslagen kein prüfpflichtiger Sachverhalt, dem überdies auch nicht durch entsprechende Nebenbestimmungen wirksam begegnet werden kann.

Zur Vermeidung einer visuellen Überlastung im siedlungsnahen Bereich und zur Beurteilung der Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen kann sich der Plangeber an den Kriterien des vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern herausgegebenen Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ von 2021 orientieren. Hierin wird eine Beeinträchtigung des horizontalen Gesichtsfeldes bis zu zwei Dritteln (entspricht 120 Grad) als zumutbar bewertet, wobei eine Beeinträchtigung angenommen wird, wenn zu erwarten ist, dass die Windenergieanlagen eine deutlich sichtbare und geschlossene Kulisse um die Siedlung bilden werden. Im Einzelfall ist ein Umfassungswinkel von mehr als 120 Grad möglich, wenn eine deutlich sichtbare und geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse von Windenergieanlagen nicht zu erwarten ist und im Blickfeld von 180 Grad in der gegenüberliegenden Richtung kein Windenergiegebiet vorgehen wird.

Auf das planerische Handlungserfordernis der Vermeidung einer überproportional hohen Belastung von einzelnen Ortslagen durch die Festlegung von Windenergiegebieten wird standortbezogen zum WEG 38 und 111 unter den Punkten 3c) und 3f) eingegangen.

Vorbemerkungen zu 3):

Mit dem vorliegenden Entwurf des ROPW wird das Flächenziel für das Jahr 2027 um rd. 1.150 ha übertroffen. Damit besteht ein signifikanter planerischer Gestaltungsspielraum, die nachfolgend ausgeführten Betroffenheiten durch die Festlegung von Windenergiegebieten abzumildern, indem Festlegungen gestrichen oder besser geeignete Flächen zur Ausweisung gebracht werden. Gerade im Hinblick auf die dominante Wirkung zukünftiger Windenergieanlagen und im Sinne einer Schonung der Ortslagen vor Überlastung und Überprägung sollte der Gestaltungsspielraum genutzt werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG sind Raumordnungspläne inhaltlich aufeinander abzustimmen, um eine widerspruchsfreie und funktionsgerechte räumliche Entwicklung zu gewährleisten. Die Abstimmungspflicht dient insbesondere der Vermeidung planerischer Inkonsistenzen und Nutzungskonflikte an den Grenzen von Planungsregionen.

Mit der nachfolgend unter 3c), 3d) und 3e) zur Prüfung vorgeschlagenen Erweiterung bzw. Neuausweisung von Windenergiegebieten könnten zusätzliche Belastungen durch neue, bisher nicht mit Windenergieanlagen bebaute Standorte an der gemeinsamen Regionsgrenze wirksam verringert werden, sodass weitgehend in sich schlüssige und kompatible Festlegungen bzgl. der raumbedeutsamen Windenergienutzung gewährleistet werden könnten.

zu 3a):

Über die zu 1) formulierten Bedenken und Hinweise hinaus wird die Teilfläche 1093 des WEG 25 vom Planungskriteriums Nr. 2.3.2.4 - äußere Hindernisbegrenzungsfläche um den Flugplatzbezugspunkt des Sonderlandesplatzes Göpfersdorf mit einem Radius von 2.500 m erfasst. Die zuständige thüringische Luftfahrtbehörde ist zu beteiligen. Die Betroffenheit ist im Steckbrief zum WEG 25 nicht dokumentiert.

zu 3b):

Die in der Teilfläche 1099 genehmigte einzelne Windenergieanlage ist derzeit weder in Betrieb, noch errichtet. Der Zuschnitt des WEG 34 lässt aber die Möglichkeit offen, dass in der der Teilfläche 1099 im Abstand von ca. 600 m zur Ortslage Zumroda eine weitere Windenergieanlage errichtet und betrieben werden könnte. Die Vermeidung einer deutlichen Schlechterstellung des Ortsteils ist durch die Umsetzung und Anwendung der unter dem obigen Punkt 1c) genannten Ausführungen auszuschließen.

zu 3c):

In den Teilflächen 104 und 1134 des WEG 38 befinden sich derzeit vier Windenergieanlagen im Bau. Bei seiner Entscheidung zur Festlegung des direkt angrenzenden ostthüringischen Vorranggebiets Windenergie „W-9 – Jonaswalde“ hat der Plangeber diese Vorbelastung berücksichtigt, das am Standort vorhandene Potenzial aber zum Schutz der Ortslage Thonhausen nicht vollständig ausgenutzt. Im Hinblick auf die ostthüringischen Vorranggebiete Windenergie „W-3 – Thonhausen“ und „W-9 – Jonaswalde“ beträgt der Umfassungswinkel für die Ortslage Thonhausen 112°. Zwischen den beiden Vorranggebieten wird ein Freihaltewinkel nach Norden und Süden von jeweils mehr als 60° eingehalten. Eine erhebliche Umfassungswirkung liegt demnach nicht vor. Mit der Festlegung der Teilflächen 122 und 124 des WEG 38 wird die Umfassung der Ortslage Thonhausen nach Süden deutlich erweitert. Aus den Planunterlagen des ROWP ist zudem nicht ersichtlich, dass eine Prüfung und Abwägung des Sachverhalts stattgefunden hat.

Unter Orientierung am unter dem Punkt 2) genannten Gutachten ist eine Vergrößerung des Winkels auf maximal 180 Grad nur dann möglich, wenn eine deutlich sichtbare und geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse der Windenergieanlagen nicht zu erwarten ist. Die Kulisse muss daher laut Gutachten „in einem signifikanten Winkel in der Sichtbarkeit eingeschränkt“ sein. Neben der lagebedingten Unterbrechung kann auch durch Sichtverdeckungen, hervorgerufen durch Vordergrundelemente wie Gehölze, Bebauung oder Relief, der optische Zusammenhang von Windenergieanlagen durch fehlende Sichtbarkeit unterbrochen werden. Von einer deutlichen Sichtbarkeit der Windenergieanlagen wird im Gutachten ausgegangen, wenn mindestens der gesamte Rotor sichtbar ist, da der sichtbare und sich drehende Rotor als maßgeblich für eine erdrückende oder bedrohliche Wirkung angesehen wird. Ob hier ausgehend von den topographischen Verhältnissen bei Windenergieanlagen mit einer anzunehmenden Gesamthöhe von 300 m die Kulisse der Windenergieanlagen in einem signifikanten Winkel eingeschränkt ist, ist fraglich.

Zur Vermeidung einer unzumutbaren Umfassung der Ortslage Thonhausen und zur Kompensation des Flächenverlusts bietet sich stattdessen die Neufestlegung von Potenzialen an, die sich direkt südlich/südöstlich an das Vorranggebiet Windenergie „W-3 – Thonhausen“ anschließen. So kann ausgehend von der Ortslage Thonhausen sichergestellt werden, dass zwischen den beiden regionsübergreifenden Festlegungen zur Windenergienutzung ein ausreichender Freihaltewinkel nach Norden und Süden verbleibt.

zu 3d):

Die vom WEG 86 direkt betroffene Stadt Zeulenroda-Triebes leistet bereits einen überproportional hohen Beitrag zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels für Ostthüringen. Vor diesem Hintergrund und der vorrangigen touristischen Entwicklung ist die Größenordnung und Lage des hinzukommenden Windenergiegebiets WEG 86 in diesem Umfang nicht tragbar.

Das Gebiet der Stadt Zeulenroda-Triebes liegt gemäß dem Grundsatz G 4-22 des Regionalplans Ostthüringen (2025) im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Thüringer Vogtland“. In dieser länderübergreifenden Tourismusdestination Vogtland hat der Tourismus in den letzten Jahren eine starke wirtschaftliche Bedeutung erlangt und verfügt über Potenziale, die positive Entwicklung weiter auszubauen und sich zu einem etablierten Reiseziel zu entwickeln. Innerhalb der Tourismusdestination Vogtland besitzt das Mittelzentrum Zeulenroda-Triebes überdies eine überörtlich bedeutsame Tourismusfunktion. Um diesen Aufgaben gerecht zu

werden, wurden sowohl von der Stadt Zeulenroda-Triebes als auch von privaten Investoren in den vergangenen Jahren zahlreiche und umfangreiche Maßnahmen zur Förderung von Tourismus und Fremdenverkehr umgesetzt. Hierbei stehen die natur- und landschaftsgebundene Erholung sowie die Entwicklung des Sportes im Vordergrund. Dabei kommt der Talsperre Zeulenroda eine überregionale Bedeutung zu.

Die Berücksichtigung des Belanges Tourismus und Erholung erfolgt vordergründig nicht über pauschale Tabuzonen/Freihaltebereiche, welche für die Nutzung konkurrierender raumbedeutsamer Planungen nicht zur Verfügung stehen. Der Belang sollte aber im Entwurf des ROPW als eigenständiges Einzelfallkriterium aufgenommen werden und demzufolge als Bewertungskriterium in der Standortprüfung bzgl. des WEG 86 Berücksichtigung finden. Die unveränderte Festlegung des Windenergiegebiets würde der erläuterten Zielstellung der bisherigen kommunalen Planungen zur touristischen Entwicklung der Talsperrenregion zuwiderlaufen.

Zur Kompensation des Flächenverlust bieten sich stattdessen Neufestlegungen von Potenzialen an, die sich direkt südlich an das ostthüringische Vorranggebiet Windenergie „W-13 - Bernsgrün“ sowie östlich des WEG 87 – Pausa-Mühltroff/Tierbach-Wallengrün anschließen.

zu 3e):

Die vom WEG 105 und WEG 106 direkt betroffene Stadt Tanna leistet bereits einen überproportional hohen Beitrag zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels für Ostthüringen. Vor diesem Hintergrund und Nähe und Einkreisung des Veranstaltungsorts der Stelzenfestspiele als international bedeutsames Festival für Jazz, Klassik und experimentelle Musik ist die Größenordnung und Lage der zusätzlich zum ostthüringischen Vorranggebiet Windenergie „W-28 - Tanna/Unterkoskau“ hinzutretenden sächsischen Windenergiegebiete in diesem Umfang nicht tragbar.

Im Ergebnis der Abwägung zum Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Ostthüringen (2020) hat sich der Plangeber beim Zuschnitt des Vorranggebiets Windenergie „W-28 – Tanna/Unterkoskau“ in Kenntnis der Bedeutung der Stelzenfestspiele bewusst dafür entschieden, die südlich des „W-28“ zur Ortslage Stelzen hin verbliebenen Flächenpotenziale nicht zur Ausweisung zu bringen. Mittlerweile sind im Vorranggebiet „W-28“ bereits drei Windenergieanlagen genehmigt. Trotz dessen, dass die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen und die politischen Zielstellungen einen forcierten Ausbau erneuerbarer Energien erfordern, hat der Plangeber in Ostthüringen das Vorranggebiet „W-28“ im Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ wiederum nicht nach Süden erweitert. Der Abstand des Windenergiegebiets „W-28“ zur Ortslage Stelzen beträgt knapp 1.400 m, der Abstand zum Festspielgelände ca. 1.700m.

Die räumlich stark fragmentierten Festlegungen WEG 105 und WEG 106 erstrecken sich über ein maximale Längsausdehnung von ca. 4,3 km. Entsprechend hoch ist die zu erwartende visuelle Horizontverstellung in Bezug auf die Ortslage Stelzen und insbesondere auf die Stelzenfestspiele. Zwar beträgt der Abstand zur Ortslage Stelzen über 1.000 m, die Entfernung zum Festspielgelände jedoch nur knapp 800 m. Die Aufführungsorte sind über die gesamte Ortschaft Stelzen verteilt, Konzerte finden hauptsächlich Open-Air statt. Der Aufführungsort und umgebende Kulturlandschaft sind identitätsstiftend für das Festival und dessen Atmosphäre. Es ist daher mit einer erheblichen Betroffenheit der grenzüberschreitenden Festlegungen WEG 105 und WEG 106 zu rechnen.

Die Berücksichtigung des Belanges Tourismus und Erholung erfolgt vordergründig nicht über pauschale Tabuzonen/Freihaltebereiche, welche für die Nutzung konkurrierender raumbedeutsamer Planungen nicht zur Verfügung stehen. Der Belang sollte aber im Entwurf des ROPW als eigenständiges Einzelfallkriterium aufgenommen werden und demzufolge als Bewertungskriterium in der Standortprüfung bzgl. des WEG 105 und WEG 106 Berücksichti-

gung finden. Die unveränderte Festlegung der Windenergiegebiete würde dem identitätsstiftenden Charakter der Stelzenfestspiele für die Tourismusdestination Vogtland als Symbol für lebendige Dorfkultur und kreative Musikvermittlung mit hoher überregionaler Ausstrahlung zuwiderlaufen.

Zur Kompensation des Flächenverlust bieten sich stattdessen Neufestlegungen von Potenzialen an, die sich direkt östlich an das ostthüringische Vorranggebiet Windenergie „W-27 – Tanna/Frankendorf“ anschließen. Die Lage in der Schutzzone III des grenzüberschreitenden Wasserschutzgebiets „Forstbach“ ist den Unterlagen des Entwurfs zum ROPW nach, kein Ausschlussgebiet (vgl. S. 113, Tabelle Anhang-3 – Wasserschutzgebiete, Spalte 6). In diesem Potenzialgebiet liegt überdies bereits ein positiv beschiedener Vorbescheidsantrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz über die Errichtung und den Betrieb von zehn Windenergieanlagen vor.

Die Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagenstandorten muss im Einzelfall geprüft werden. Aussagen zum Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erfordern i. d. R. ein hydrogeologisches Gutachten inklusive einer Gründungsempfehlung, welches die Eingriffe in den lokalen Untergrund beurteilt und insbesondere auch Angaben zur Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung macht. Eine individuelle Bewertung des Belangs kann daher erst in Kenntnis der anlagen- und ortsspezifischen Besonderheiten zukünftig geplanter Windenergieanlagen und auf Grundlage der zur Verfügung stehenden o. g. Gutachten/Unterlagen im nachfolgenden Zulassungs- und Genehmigungsverfahren erfolgen.

zu 3f):

Durch das Windenergiegebiet WEG 111 – Weischlitz/Misslareuth wird eine ausgesprochen hohe Kumulation und nahezu vollständige Horizontverstellung der Ortslage Misslareuth erreicht, was eine erhebliche Überlastung siedlungsnaher Bereiche und Akzeptanzprobleme zur Folge hat. Um dem entgegenzuwirken, ist neben der Streichung der Teilflächen 1298, 1301 und 1306 – jeweils Potenzialgebiete Repowering – auch eine Reduzierung des WEG 111 um die Teilfläche 416 angezeigt. Aus den Planunterlagen des ROWP ist zudem nicht ersichtlich, dass eine Prüfung und Abwägung des Sachverhalts stattgefunden hat.

In dem grenzüberschreitenden Raum im Dreiländereck der Freistaaten Thüringen, Sachsen und Bayern sind derzeit 27 Windenergieanlagen im Betrieb. Der bisherige Windenergieanlagenbestand konzentriert sich weitgehend auf einen schmalen Streifen entlang des Grünen Bands auf bayerischer Seite. Im Bereich der Regionsgrenze zwischen Thüringen und Sachsen hat der Windpark einen deutlich kompakteren Zuschnitt. Mit dem Zuschnitt der regionsübergreifenden Windenergiegebiete beträgt der Umfangswinkel für die ostthüringische Ortslage Straßenreuth nahezu 180. Bereits durch den jetzigen Bestand besteht demnach eine deutlich sichtbare und geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse von Windenergieanlagen. Die Teilflächen 1301 und 1306 des WEG 111 sind demnach auch neben den unter 1) genannten Gründen zwingend zu streichen.

Zur Wahrung der weitgehend kompakten Form des Windenergiestandorts wird vorgeschlagen, die Festlegung des WEG 111 weitgehend auf den vorhandenen sächsischen Bestand an Windenergieanlagen zu beschränken.

Hinweis zu Kapitel 3 Beschleunigungsgebiete:

Mit der Umsetzung der RED III Richtlinie in nationales Recht durch das „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 ...“ vom 12. August 2025 hat der Bundesgesetzgeber im ROG ein § 28 eingefügt, der sowohl die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten als auch die daran gebundenen Genehmigungserleichterungen für Windenergieanlagen in diesen Beschleunigungsgebieten bundesgesetzlich standardisiert und verbindlich regelt. Ein Beschleunigungsgebiet kann ausschließlich in Verbindung mit einem Windenergiegebiet ausgewiesen werden.

Die Neuregelung im ROG dient der Verlagerung umweltschutzrechtlicher Prüfpflichten auf die übergeordnete Planungsebene mit dem Ziel der Beschleunigung des Windenergieausbaus. Gesetzgeberische Intention ist es, umweltbezogene Aspekte bereits auf Plan- bzw. Gebiets-ebene einzubeziehen und dadurch Prüfpflichten auf Genehmigungs- bzw. Zulassungsebene zu vereinfachen oder sie sogar entfallen zu lassen.

Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt der gesetzgeberischen Intention nach normalerweise gleichzeitig mit der Festlegung der Windenergiegebiete. Die im vorliegenden ROPW vorgesehenen Windenergiegebiete bzw. Teile derer sind nicht zusätzlich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen. Die diesbezügliche Argumentation des Plangebers ist nachvollziehbar.

Hinweis Rechtsgrundlagen:

Den maßgeblichen normativen Kern zur Beurteilung der Planung aus raumordnerischer Sicht bilden rechtskräftige Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf Landes- und Regionalebene. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Ostthüringen aus:

- Sachlicher Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020, in Kraft getreten am 21.12.2020 (Bekanntmachung der Genehmigung Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 und 52/2020)
- Regionalplan Ostthüringen 2025, in Kraft getreten am 12.01.2026 (Bekanntmachung der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 2/2026)

Am 29. November 2024 hat die Planungsversammlung der RPG Ostthüringen den Beschluss über die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ gefasst. Damit wurde das Aufstellungsverfahren formal eröffnet. Mit Beschluss PLV 12/06/25 vom 04. Juni 2025 hat die Planungsversammlung der RPG Ostthüringen sodann den vollständigen Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ mit den gebietskonkreten Festlegungen für die Beteiligung freigegeben. Der Planentwurf, seine Begründung und der Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen standen im Zeitraum vom 14. Juli 2025 bis einschließlich 15. September 2025 zur Einsichtnahme und zum Herunterladen bereit. Mit Beendigung des Beteiligungsverfahrens erfolgt nunmehr die Erfassung und Auswertung der vorgebrachten Stellungnahmen zum Planentwurf. Die Ergebnisse der Auswertung sowie die möglicherweise daraus resultierende Überarbeitung des Planentwurfes werden in den Gremien der RPG Ostthüringen beraten. Gegebenenfalls wird für den überarbeiteten Planentwurf ein erneutes Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Die rechtskräftigen Pläne sowie der Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ sind unter nachfolgendem Link auf der Homepage der RPG Ostthüringen im Internet eingestellt und stehen zur Einsichtnahme und zum Download bereit: <https://regionalplanung.thueringen.de/ostthueringen>

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder: 20

Anwesende Mitglieder: 17

Ja-Stimmen: 13

Stimmenthaltungen: -

Nein-Stimmen: 4

Damit wurde der Beschluss mehrheitlich gefasst.


Uwe Melzer
Präsident

